

TOP	Bebauungsplan "Zwischen den Straßen" 1. Fortführung des Verfahrens nach § 215a BauGB 2. Anerkennung Vorentwurf 3. Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Jörg Gäb Fachbereich 4.1	
Datum: 18.01.2024	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-36	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	01.02.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Verfahren nach den Vorschriften des § 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB fortzuführen.
2. Der Ortsgemeinderat erkennt den Vorentwurf nach eingehender Beratung an / mit folgenden Änderungen (diese sind ggf. zu bezeichnen) an:

-
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB für den anerkannten Vorentwurf durchzuführen.

Als Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB legt der Rat die Auslegung auf die Dauer eines Monats in der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel fest. Die auszulegenden Unterlagen werden zeitgleich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vordereifel zur Verfügung gestellt.

Für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erhalten diese eine Frist von einem Monat.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Verfahren nach §§ 3 Abs.1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ratsmitglieder _____

verlassen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Der Ortsgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Zwischen den Straßen“, gefasst.

Das Verfahren wurde auf der Grundlage des § 13b BauGB begonnen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsgrundlage mit Urteil vom 18.07.2023 als nichtvereinbar mit Unionsrecht und daher für nicht anwendbar erklärt hat, wurde das Verfahren ruhend gestellt.

Nunmehr hat der Gesetzgeber gehandelt und mit § 215a BauGB zum 01.01.2024 eine Heilungsvorschrift erlassen. Demnach können Verfahren, die nach § 13b BauGB begonnen wurden, nach § 13a BauGB zu Ende geführt werden, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass durch die Planung keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen erzeugt werden.

Die weiteren Auswirkungen auf die Planung werden in der Sitzung erläutert.

Für die Fortführung des Verfahrens nach § 215a BauGB ist ein entsprechender Beschluss des Ortsgemeinderates erforderlich.

Zu diesem Verfahren wurde vom beauftragten Planungsbüro Dr. Siekmann + Partner der Vorentwurf erstellt. Dieser wird dem Rat von Herrn Schmutzler vorgestellt.

Der Rat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob dieser Entwurf Gegenstand des Verfahrens wird und wie die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen?

☐ Ja ☐ Nein

Veranschlagung

☐ Ergebnishaushalt
2023

☐ Finanzhaushalt
2023

☐ Nein

☐ Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen: